

Hinweise für Mastschweinehalterinnen und -halter zur Bestimmung der Haltungsform nach Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG)

Stand: 18.07.2024

Diese Hinweise dienen lediglich als Orientierungshilfe und ersetzen nicht den Gesetzestext.

Haltungsform „Stall“ (Anlage 4 Abschnitt I)

Anforderungen TierHaltKennzG	Hinweise
<p>Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die Anforderungen nach <u>Satz 3</u> (siehe unten) erfüllt. Die Mastschweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden.</p> <p><u>Satz 3</u>: Das Gebäude oder der Raum muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung erfüllen und 2. so gestaltet sein, dass jedem Tier mindestens zur Verfügung steht: <ol style="list-style-type: none"> a) eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, b) ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und c) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Schwein jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Kriterien entsprechen den Mindestanforderungen für das Halten von Schweinen nach TierSchNutzTV. ○ Für die Mitteilung, Registrierung und Angaben zur Haltungseinrichtung gelten die Vorgaben des § 12 TierHaltKennzG.

Haltungsform „Stall+Platz“ (Anlage 4 Abschnitt II)	
Anforderungen TierHaltKennzG	Hinweise
<p>Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall + Platz“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt</p> <p>1. <u>in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die</u></p> <p>a) aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,</p> <p>b) die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,</p> <p>c) jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach <u>Tabelle 1</u> (siehe Seite 7) bietet,</p> <p>d) jedem Tier einen Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bietet,</p> <p>e) über Buchten verfügt, die mit den nachstehenden Elementen ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:</p> <p>aa) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Tier jederzeit Zugang hat und dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient und</p> <p>bb) Raufutter, das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial nach Doppelbuchstabe aa gegeben wird, und</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für die Mitteilung, Registrierung und Angaben zur Haltungseinrichtung gelten die Vorgaben des § 12 TierHaltKennzG. ○ Die Nachweise müssen belegen, dass die beschriebenen Kriterien eingehalten werden (z.B. QS, ITW, ...). ○ Soweit ein Betrieb die Teilnahme an der aktuellen Handlungsstufe 2 der ITW nachweist und die Absicht erklärt, auch künftig angepasste ITW-Kriterien der Handlungsstufe 2 zu erfüllen, kann dies als Nachweis für eine Anerkennung nach TierHaltKennzG akzeptiert werden.

- f) über Buchten verfügt, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
- aa) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
 - bb) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,
 - cc) einer oder mehreren erhöhten Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Nummer 1 Buchstabe c angerechnet werden,
 - dd) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,
 - ee) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,
 - ff) geeigneten Scheuervorrichtungen,
 - gg) für jeweils bis zu 24 Mastschweine mindestens einer geeigneten Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,
 - hh) einem Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von fünf Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 (Seite 7) aufweist,

- Nummer 1 Buchstabe c lautet:
...uneingeschränkte Bodenfläche nach Tabelle 1
(siehe Seite 7)

ii) sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen,

oder

2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die

- a) die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis e Doppelbuchstabe aa erfüllt und
- b) in der den Tieren jederzeit eine umgrenzte Fläche außerhalb eines Stalles zur Verfügung steht, die von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

- (überwiegend) geschlossenes Gebäude, §§ 3 und 22 TierSchNutzTV, Bodenfläche nach Tabelle 1, Liegeplatz nach § 29 Abs.2 Satz 2, Beschäftigungsmaterial (siehe Seiten 5 und 6)

Tabelle 1

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,563
über 50 bis 110	0,844
über 110	1,125

Tabelle 2

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,6
über 110	0,9

<p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d lautet:</u> Den Tieren steht jederzeit ein Auslauf zur Verfügung und dadurch wird jedem Tier ermöglicht, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen
--	---

Haltungsform „Frischlufstall“ (Anlage 4 Abschnitt III)	
Anforderungen TierHaltKennzG	Hinweise
<p>Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Frischlufstall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt</p> <p>1. <u>in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die</u></p> <p>a) aus einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 Absatz 2, 3, 3a Satz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 4 der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt,</p> <p>b) so gestaltet ist, dass,</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat,</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Kommentar zum Entwurf der 8. Änderungsverordnung der TierSchNutztV:</u> Die geplanten tierschutzrechtlichen Vorgaben sind nicht in Kraft getreten, sodass die Verweise im TierHaltKennzG ins Leere gehen. Es ist beabsichtigt, diese Verweise im 1. Änderungs- gesetz des TierHaltKennzG ersatzlos zu streichen. ○ Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen. ○ Mit Windschutznetzen/Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls (relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben) oder mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen. 								
<p>bb) jedes Tier jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat und</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es müssen mindestens zwei Klimabereiche zur Verfügung stehen: Da die Klimaverhältnisse im Frischluftstall den Außenklimabedingungen folgen, ist es wichtig, dass den Tieren ein entsprechend dimensionierter Mikroklimabereich zur Verfügung steht, in dem sie vor extremen Wetter-/Klimaverhältnissen geschützt sind. 								
<p>cc) jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und</p> <p>c) entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche <u>nachfolgender Tabelle</u> zur Verfügung stellt:</p> <table border="1" data-bbox="315 1168 1245 1331"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,7</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>1,5</td> </tr> </tbody> </table>			über 30 bis 50	0,7	über 50 bis 120	1,3	über 120	1,5	
über 30 bis 50	0,7								
über 50 bis 120	1,3								
über 120	1,5								

<p><u>oder</u></p> <p>2. <u>in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind.</u></p> <p>a) die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt,</p> <p>b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,</p> <p>c) in der den Tieren im Gebäude oder im Raum innerhalb der jeweiligen Bucht ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ siehe Kommentar oben zum Entwurf der 8. Änderungsverordnung 								
<p>d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen und</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Auslauf separiert sich vom wärme gedämmten Stallbereich; er kann überdacht, teilüberdacht oder offen sein und zudem als innenliegender Auslauf gestaltet sein. ○ Die Auslauffläche kann bei der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche angerechnet werden. 								
<p>e) in der abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche <u>nachfolgender Tabelle</u> zur Verfügung steht:</p> <table border="1" data-bbox="315 1070 1245 1230"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,7</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>1,4</td> </tr> </tbody> </table>			über 30 bis 50	0,7	über 50 bis 120	1,1	über 120	1,4	
über 30 bis 50	0,7								
über 50 bis 120	1,1								
über 120	1,4								

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.

- Hier bedarf es einer Einzelfallentscheidung durch die zuständige Behörde.
- Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c lautet:
Nach Durchschnittsgewicht der Tiere steht jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung:

über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,3
über 120	1,5

- Die Fläche muss jedoch mindestens den Anforderungen der unter Nummer 2 Buchstabe e aufgeführten Tabelle betragen:

über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 120	1,1
über 120	1,4

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.

- Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d lautet: Den Tieren steht jederzeit ein Auslauf zur Verfügung und dadurch wird jedem Tier ermöglicht, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

Haltungsform „Auslauf/Weide“ (Anlage 4 Abschnitt IV)	
Anforderungen TierHaltKennzG	Hinweise
<p>Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Auslauf/ Weide“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.</p> <p><u>(Satz 2):</u> Die Mastschweine müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, <ol style="list-style-type: none"> a) die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt b) die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht, <ol style="list-style-type: none"> aa) in dem jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 (Seite 15) zur Verfügung steht, bb) in dem jedem Tier ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht, <p>und</p> cc) in dem abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ein überwiegender Teil der Bodenfläche geschlossen ist, und 	<ul style="list-style-type: none"> ○ siehe Kommentar oben zum Entwurf der 8. Änderungsverordnung

<p>c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, und</p>	
<p>d) in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere je Schwein mindestens eine abweichend von § 22 Absatz 3 Nummer 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geschlossene, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach <u>Tabelle 2 (Seite 15)</u> aufweist,</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärme gedämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter, vom Außenklima bestimmter Bereich, zu dem alle Tiere einer Bucht direkten Zugang haben. ○ Der Auslauf kann außen an ein Gebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen. Entweder eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen zum überwiegenden Teil geöffnet sein. ○ Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. ○ Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zum Auslauf haben.
<p><u>oder</u></p> <p>2. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,</p> <p>a) die die Anforderungen nach § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt</p> <p>b) in der sie dauerhaft, im Freien ohne festen Stall nach Maßgabe des § 29a der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] gehalten werden</p> <p>und</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ siehe Kommentar oben zum Entwurf der 8. Änderungsverordnung

<p>c) in der jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.</p>																	
<p>Abweichend von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d oder Nummer 2 Buchstabe b kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d lautet:</u> Den Tieren steht jederzeit ein Auslauf zur Verfügung, der nach Durchschnittsgewicht für jedes Schwein mindestens eine geschlossene, uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach <u>Tabelle 2</u> (siehe Seite 15) aufweist: 																
<p>Für den Zeitraum, in dem die Tiere nicht im Freien ohne festen Stall gehalten werden, müssen abweichend von Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach den §§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.</p> <p>Tabelle 1</p> <table border="1" data-bbox="315 868 1227 1034"> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>1,5</td> </tr> </table> <p>Tabelle 2</p> <table border="1" data-bbox="315 1134 1227 1305"> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>0,5</td> </tr> </table>			über 30 bis 50	0,5	über 50 bis 120	1,0	über 120	1,5			über 30 bis 50	0,25	über 50 bis 120	0,5	über 120	0,5	<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b lautet:</u> ...in der sie dauerhaft, im Freien ohne festen Stall nach Maßgabe des § 29a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] gehalten werden
über 30 bis 50	0,5																
über 50 bis 120	1,0																
über 120	1,5																
über 30 bis 50	0,25																
über 50 bis 120	0,5																
über 120	0,5																

Haltungsform „Bio“ § 4 Haltungsform, Absatz 3	
Anforderungen TierHaltKennzG	Hinweise
Die Haltung von Tieren nach Anlage 2 ist der Haltungsform „Bio“ zuzuordnen, wenn die Haltung der Tiere nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist.	<ul style="list-style-type: none">○ Es gelten die Kriterien für die ökologische Tierhaltung nach der Verordnung (EU) 2018/848, deren Einhaltung über den Nachweis eines gültigen Biozertifikates erfolgt.○ Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich.